

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.27 vom 4. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2015.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.27 du 4 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.27 del 4 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Diese Frist hat der Beschwerdeführer eingehalten. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG und Art. 326 Abs. 2 ZPO). Insbesondere kann der Schuldner geltend machen, er habe die Forderung bereits vor der Konkursöffnung bezahlt. In diesem Fall muss der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft machen ■ dies wird gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG nur für den Fall der nachträglichen Zahlung verlangt (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2014, PS140235, E. 2.1; Diggelmann, Kurzkomentar SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 174 SchKG N 7).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die in Konkursbetreibung gesetzte Forderung der Gläubigerin zuzüglich Zinsen und Kosten beim Betreibungsamt nachgewiesenermassen vor der Konkursöffnung bezahlt (vgl. Quittung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 27. April 2015 [Beschwerdebeilage 2]). Damit liegt ein Konkurshinderungsgrund vor und das Konkursgericht hätte den Konkurs nicht eröffnet, wenn es davon in Kenntnis gesetzt worden und ihm die Tilgung der Schuld mit Urkunden belegt worden wäre. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der Konkursentscheid vom

E. 4

Mai 2015 wird aufgehoben.

3.

Es wäre Aufgabe des Beschwerdeführers gewesen, dem Konkursgericht gegenüber darzulegen und durch Urkunden zu beweisen, dass er die Konkursforderung bereits bezahlt hat (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Das Konkursgericht war nicht gehalten, von sich aus den Sachverhalt zu erforschen und nach konkurshindernden Tatsachen ■ wie der Bezahlung der in Konkursbetreibung gesetzten Forderung ■ zu forschen. Das Konkursgericht hat zwar die konkurshindernden Tatsachen von Amtes wegen festzustellen (vgl. Art. 255 lit. a ZPO; zum bisherigen Recht vgl. BGE 102 Ia 153 E. 2a S. 155 ff.). Dies entbindet die Parteien jedoch nicht davon, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (BGer 5A_517/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 5.3.2 und 5.3.3; BGer 5A_571/2010 vom 2. Februar 2011 E. 2.; vgl. auch Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Art. 255 N 3; Fritschi, Verfahrensfragen bei der Konkursöffnung, Zürich 2010, S. 294).

Der Beschwerdeführer hat durch sein Versäumnis das Beschwerdeverfahren verursacht. Trotz Gutheissung der Beschwerde hat er daher die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 600.■ zu tragen (Art. 108 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.